



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXIV. Der große Kaland zu Salzwedel schenkt dem Rathe mehrere
Geräthe, am 27. Februar 1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

konthen wir vnsem hohen vnuormeidlichen Notturfft nach nicht vmbgehen, sondern wurden geur-
sacht, Die wege, so vnns Dieselben ewere vorschreybungen zulassen, gen Euch vnd Die ewern Auch
derselben haben Vnd guttern zugebrauchen, Vorsehen vns aber, Ir werdet es darzu nicht kommen
lassen, sondern viel meher euch ewern vorpflichtungen, briefen vnd Siegeln, als Ehrliebenden gebu-
ret, gemehrs vorhalten, Das vorlassen wir vns gantzlich zugeschehen, seindt ench sunsten mit gena-
den geneigt. Datum zu Cultrin, montags nach Dionisy, Anno etc. XLIII.

Nach dem Originale des Salziv. Archives XXIV, 3.

DCLXXIII. Joachim Thurig überläßt dem Rathe zu Salzwebel aus der Marienkirche ein
Silbergesäß, am 19. Januar 1545.

Anno etc. Im XLV, am mandage na dem achten dage der billigen drier konninge, hefft
Jochim turitze, alle verstendere vnser lieuen frowen kercken, Eynen sulueren storp, den ethwan
Clawes Berteldes seligher der kergken vnser lieuen frowen togekeret vnd gegeben hadde, dem
Rade hutigen datums wedderumme vorantwerdet vnd vorehret hefft, Den wie tho fruntlichem wil-
len vnd gefallen angenamen vnd empfangen, vnd will ein radt demsuluigen Joachim turitzen
vnd sinen eruen des in allewegen gestendig syn. Actum Coram Henningk wittekop, Jochim turitz,
Jost vintzelberge, burgermeistern, Hans griben, Kamerer, am iar vnd daghe wo bauen. Dar Jegen
hefft sich nu Eyn radt erbadem, der gaanten kergken In allen oren anliggen, wur sie to gefordert
vnd angelanget werden, nach ohrem hogelsten vormogen forderich tho fynde. Actum ut supra.

Nach der Urschrift im Salziv. Archiv VIII, 3.

DCLXXIV. Der groÿe Kaland zu Salzwebel schenkt dem Rathe mehrere Geräthe,
am 27. Februar 1545.

Anno etc. XLV, ahm Fridage na Inuocavit, Hebben de werdigen vnd Erastigen Herrn wer-
ner wittekop, deken, vnd Johan Swiprecht van weggen des groten kalandes dem Rade vor-
ehret Einen groten ehren grapen, Einen missingisch groten lowen vnd Ein missinghes Handtbecken
vnd eilighe Holten lede mith iseren keden, de gekostet XVI gulden, Vnd gebeden, Ein Radt wolde
desulvigen kleine Vorebringe van sie vor guedt annemen vnd des kalandes beste wethen. Hefft Ein
Radt desulvigen vorebringhe van sie vor guedt angenommen vnd ohen dem Calande, wannehr sie
des rades behouich ader tho dohende hedden, In alleweghe forderich tho fynde sich gutwillig er-
baden, ock den anderen radeshern folliches neben sie In andacht tho beholden anthozeigend vor-

willighet. Actum Coram Henningk witkop, Jochim turitzen vnd Jost Vinzelberg, Burgermeister, Hans gribbe vnd diderich chuden, kemerern, ahm Jare vnd daghe wu bauen.

Nach der Urschrift im Salz. Archiv VIII, 8.

DCLXXV. Die von der Schulsenburg und von Wustrow beklagen sich bei dem Kurfürsten, daß die Rente, womit ihre Großmutter Gudela von Oberg ein ewiges Licht auf der Burg zu Salzwedel gestiftet, dem Dom zu Berlin zugewandt worden, am 26. April 1545.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst. Vnsere vnterthänige gehorsame vnd ganz willige Dienste sind E. C. G. allezeit zuvor bereit. Gnädigster Herr, E. C. G. bitten wir vntertäniglichen zu erkennen, daß vnser aller Großmutter Godela von Oberg seel. zwei geistliche Commenden in E. C. G. Capelle auf dem Schloß zu Soltwedel gesundiret vnd bestädiget hat, vnd vns als ihrer Tochter Kinder in ihren Testament besolen dieselbe Commenden, wen sie verledigen, wiederum zu verleihen vnd daran zu seyn, daß die Gottesdienste vnd auch die Almosen hinfürder vnd zu ewigen Zeiten nach ihren letzten Willen ja mögten gehalten werden, laut der Fundation, so desfalls darüber aufgerichtet. Nun vermag die Fundacie, daß man alle Freitage XXIV armen leuthen in der betürten Kirchen zu Salzwedel einen iglichen einen Hering, einen Pfenning vnd ein Brod geben solle, doch daß XII Armen des einen Freitags vnd die andern XII des andern Freitags die Almosen haben sollen. Dazu so giebt man den Armen zu S. Martini einen jeden ein paar Schuhe vnd ein paar Socken vnd hält ein brennendes Licht in E. C. G. Capelle auf der Burg. Nachdem denn E. C. G. Visitatoren dasselbige Licht abgetan vnd auszulöfchen besolen, so haben sich vnser Commendisten mit E. C. G. Visitatoren verglichen vnd vor chrislich angesehen, vor sodanes ausgelöschnes Licht noch XII Armen leuthen ein jeden ein brod vnd einen Hering zu gebende, also daß nun ihrer XXIV seyn, denen alle Freitage ihren letzten willen auszurichten mögt geben vnd den Commendisten solches zu halten besolen. Nun berichten vns vnser Commendisten, daß E. C. G. vor das ausgelöschne Licht bei ihnen läffet jährlich XIV fl. fordern in dem Thumb zu berlin vnd haben das E. C. G. Zöllner Veit Degener lassen besolen, solche XIV fl. von ihnen zu nemen. Gnädigster Churfürst vnd Herr, dieweilen vnse Großmutter sodane Milde Almosen bestädiget, vnd vns des die Commendisten in Zeiten zu bestädigen vnd daran zu seyn gebeten, daß die Almosen zu ewigen Zeiten jo mögen wohl gehalten werden, so wolten wir ja nicht gerne, daß ihr letzter Wille solte gebrochen werden, denn wo darin einige Veränderung würde geschehen, besorgen wir vns die von Oberg würden vns auf vnsern gegebenen Revers dahin dringen, daß sie die Gülden, so zu den Almosen gelegt, durch sie mögten abgewand werden, vnd können also die Summe ganz vnd gar aus vnsern Händen vnd dazu aus dem Fürstenthumb der Mark brandenburg, welches vns zu großen Schimpf vnd Schaden könnte gereichen, bringen. Wir erfaren auch Gottlob, daß E. C. G. den andern Geschlechtern als Bartensleuen, Aluensleuen vnd andern in ihren geistlichen Lehnen keinen Intracht lassen thun, solches verhoffen wir auch E. C. G. vns in dem gnädiglich verschonen mit vnterthäniger fleisziger bitten, E. C. G. wolle dem Zöllner gnädiglich befehlen lassen, sich